

Feuerwehrsatzung der Stadt Mügeln

Der Stadtrat der Stadt Mügeln hat am 25.04.2024 aufgrund von

1. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870)
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2)

die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Mügeln ist eine Einrichtung der Stadt Mügeln ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit 5 Ortsfeuerwehren:
 - Freiwillige Feuerwehr Mügeln
 - Freiwillige Feuerwehr Schweta
 - Freiwillige Feuerwehr Niedergoseln
 - Freiwillige Feuerwehr Sornzig
 - Freiwillige Feuerwehr Ablaß
- (3) Die Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Stadt Mügeln führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr“ mit dem jeweiligen Ortsteilnamen.
- (4) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus der aktiven Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr. Außerdem können Frauengruppen gebildet werden.
- (5) Sind nicht genügend Führungskräfte/Unterführer/-innen in einer Ortswehr vorhanden, kann diese zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft durch den/die Bürgermeister/-in kommissarisch einer anderen Ortswehr unterstellt werden. Dabei bleibt der Name unverändert.
- (6) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem/der Stadtwehrleiter/-in und seinem/seiner Stellvertreter/-in; in den Ortsfeuerwehren dem/der Ortswehrleiter/-in und seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Bei mehreren Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen. Die Leitung einer unterstellten Feuerwehr gemäß Abs. 5 obliegt dem/der Wehrleiter/-in der Ortswehr, dem/der die Feuerwehr unterstellt ist.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - c) bei der Bekämpfung von Katastrophen und
 - d) bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten sowie
 - e) Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
- (2) Der/die Bürgermeister/-in oder sein/ihre Beauftragte/r kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) auf Anforderung die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate)
 - e) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - f) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - g) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber/-innen dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber/-innen sollen in der Stadt Mügeln wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich aktiv tätig sein. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den/die Ortswehrleiter/-in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der/die Stadtwehrleiter/-in nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jede/r Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Bewerber/-innen, die nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind oder waren, werden mit der bisher geleisteten Dienstzeit und den vorhandenen Qualifikationen übernommen. Es sind jeweils die entsprechenden Nachweise im Original zu erbringen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem/der Antragsteller/-in durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der/die Angehörige der Feuerwehr
- a) das 70. Lebensjahr vollendet, sofern keine Verlängerung nach Abs. 2 bestätigt wird,
 - b) nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst wird.

Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 S. 3 schriftlich zurücknimmt.

- (2) Auf Antrag beim/bei der Ortswehrleiter/-in ist eine Verlängerung der aktiven Dienstzeit vom 70. auf das 75. Lebensjahr möglich. Der/die Ortswehrleiter/-in schlägt nach Votum des Ortsfeuerwehrausschusses dem/der Stadtwehrleiter/-in unter Angabe einer Begründung die Verlängerung der Dienstzeit bei Erfüllung der Voraussetzungen vor.
- (3) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des/der Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn/sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Ein/e Feuerwehrangehörige/r hat die Verlegung seines/ihres ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem/der Ortswehrleiter/-in schriftlich anzuzeigen. Sofern der/die Feuerwehrangehörige aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie für Einsätze zur Verfügung steht, kann sein/ihr Feuerwehrdienst beendet werden.
- (5) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- a) wenn der/die Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann/Truppfrau (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker/zur Sprechfunkerin in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der/die Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Abs. 1, Buchst. g) handelt oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

- (6) Die Entscheidung über eine Beendigung des Feuerwehrdienstes trifft der/die Stadtwehrleiter/-in im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Stadtwehrleiter/-in nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses.
- (7) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Abs. 5 kann der/die Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (8) Entscheidungen nach dem Abs. 1, Buchst. b) sowie Absätzen 3 bis 5 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der/die Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Abs. 1 Buchst. b), Abs. 3 sowie Absätze 5 (ohne Buchst. a)) bis 8 entsprechend.
- (10) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes ist der/die Feuerwehrangehörige verpflichtet, Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände sowie andere Dokumente, welche im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr stehen, an den/die Ortswehrleiter/-in innerhalb von 3 Wochen auszuhändigen. Bei Fristüberschreitung erfolgt Rechnungslegung gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied. Der Dienstausweis wird ungültig gemacht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung haben das Recht, den/die ehrenamtlich tätige/n Stadtwehrleiter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in nach § 16 zu wählen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung einer Ortsfeuerwehr haben das Recht, den/die ehrenamtlich tätige/n Ortswehrleiter/-in, die Stellvertreter/-in und die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 16 zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der/die Stadtwehrleiter/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in, die Ortswehrleiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen, Jugendfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/-in und Innendienstleiter/-in, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine

Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für alle anderen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten die Punkte des Absatzes 5, ausgenommen Buchstaben a) und b), entsprechend.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem/der Ortswehrleiter/-in oder seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der/die Stadtwehrleiter/-in
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - c) die Dienstbeendigung durch die Stadtverwaltung einleiten.

Der/die zuständige Ortswehrleiter/-in ist zuvor zu hören. Dem/der Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn/sie vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein/e Feuerwehrangehörige/r durch den/die Ortswehrleiter/-in vom Dienst

vorübergehend ausgeschlossen werden. Der/die Stadtwehrleiter/-in ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Kann ein/e Angehörige/r im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Abs. 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er/sie auf Antrag oder nach Feststellung des/der Stadtwehrleiters/-in zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines/einer Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.
- (9) Zwischen den einzelnen Ortsfeuerwehren hat eine kameradschaftliche Zusammenarbeit zu erfolgen.
- (10) Empfänger/-innen von Aufwandsentschädigungen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung haben Änderungen ihrer Bankverbindung unverzüglich über den/die Ortswehrleiter/-in, oder bei dessen Abwesenheit über den/die Stellvertreter/-in an die Stadtverwaltung zu melden.

§ 6

Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Es können Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren gebildet werden. Die Bildung kombinierter Kinder- und Jugendfeuerwehren ist möglich.
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in der Regel ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der/die Kinderfeuerwehrwart/-in bzw. Jugendfeuerwehrwart/-in im Einvernehmen mit dem/der Ortswehrleiter/-in. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - d) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknimmt.

- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,

- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknimmt.

- (7) Der/die Jugendfeuerwehrwart/-in soll Angehörige/r der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Sollte er/sie noch nicht die Qualifikation als Jugendwart/-in erworben haben, hat er/sie dies spätestens innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem/der Ortswehrleiter/-in nachzuweisen. Der/die Kinderfeuerwehrwart/-in soll pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Er/Sie vertritt die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr nach außen. Vor der ersten Bestellung und bei jeder Verlängerung des/der Jugend-/Kinderfeuerwehrwartes/Jugend-/Kinderfeuerwehrwartin ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Einträge jeglicher Art stehen einer Bestellung entgegen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der/die Bürgermeister/-in kann auf Vorschlag des/der Stadtwehrleiters/-in nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Im Fall des § 4 Abs. 5 Buchst. d) und f) ist die Abberufung möglich.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der/die Stadtwehrleiter/-in,
- b) der/die Ortswehrleiter/-in,
- c) der Stadtfeuerwehrausschuss,
- d) der Ortsfeuerwehrausschuss,
- e) die Hauptversammlung und
- f) die Ortsfeuerwehrversammlung.

§ 10 Stadtwehrleiter/-in

- (1) Der/die Stadtwehrleiter/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in werden nach § 16 für die Dauer von 5 Jahren gewählt und berufen.
- (2) Der/die Stadtwehrleiter/-in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er/sie hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- c) die Dienste so zu organisieren, dass jede/r Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm/ihr vorgelegt werden,
- e) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- f) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- g) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- h) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem/der Bürgermeister/-in mitzuteilen.

Er/sie entscheidet über die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der/die Bürgermeister/-in kann dem/der Stadtwehrleiter/-in weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (4) Der/die Stadtwehrleiter/-in soll den/der Bürgermeister/-in, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er/sie ist zu den Beratungen der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (5) Der/die stellvertretende Stadtwehrleiter/-in hat den/die Stadtwehrleiter/-in bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihn/sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (6) Der/die Stadtwehrleiter/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die nach § 16 Abs. 4 geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses durch den/die Bürgermeister/-in nach Stadtratsbeschluss abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Abs. 4 Satz 3 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 11 Ortswehrleiter/-in

- (1) Die Ortswehrleiter/-innen und ihre Stellvertreter/-innen (1. Stellvertreter/-in für Einsatz und Ausbildung sowie 2. Stellvertreter/-in für Technik) werden nach § 16 für die Dauer von 5 Jahren gewählt und berufen.
- (2) Der/die Ortswehrleiter/-in ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er/sie hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- c) die Dienste so zu organisieren, dass jede/r aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- e) die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer/-innen und der Gerätewarte/Gerätewartinnen zu kontrollieren,
- f) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- h) bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und

- i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem/der Bürgermeister/-in mitzuteilen.
- (3) Die stellvertretenden Ortswehrleiter/-innen haben den/die Ortswehrleiter/-in bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihn/sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (4) Der/die Ortswehrleiter/-in und seine/ihre Stellvertreter/-innen können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die nach § 16 Abs. 4 geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses durch den/die Bürgermeister/-in nach Stadtratsbeschluss abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Abs. 4 Satz 7 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.
- (5) Die Ortswehrleiter/-innen führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des/der Stadtwehrleiters/-in und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 12

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des/der Stadtwehrleiters/-in. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung und die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem/der Stadtwehrleiter/-in als Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in sowie den Ortswehrleitern/-innen und deren Stellvertretern/-innen.
- (3) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom/von der Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatzes 1, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der/die Bürgermeister/-in ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Absatzes 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 16.

- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Ortswehrleiters.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem/der Ortswehrleiter/-in als Vorsitzenden, seinen/ihren Stellvertretern/-innen, zwei Kameradenvertretern/-innen und sofern eingerichtet dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in, Kinderfeuerwehrwart/-in, dem/der Innendienstleiter/-in und der Leiterin der Frauengruppe.
- (3) Kameradenvertreter/-innen, Jugendfeuerwehrwart/-in, Kinderfeuerwehrwart/-in und Innendienstleiter/-in werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Der/die Innendienstleiter/-in unterstützt den/die Ortswehrleiter/-in bei der Dokumentation der Dienstbeteiligung und der Ausgabe der PSA und Dienstbekleidung.
- (5) Die Leiterin der Frauengruppe ist verantwortlich für die Kameradinnen der Feuerwehr. Die Leiterin der Frauengruppe wird von den Kameradinnen vorgeschlagen und vom/von der Ortswehrleiter/-in für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt.
- (6) Für den Ortsfeuerwehrausschuss gilt § 12 Absätze 3 und 4 sowie 6 und 7 entsprechend. Der/die Stadtwehrleiter/-in ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 14

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des/der Stadtwehrleiters/-in ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der/die Stadtwehrleiter/-in zuständig ist, zur Beratung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der/die Stadtwehrleiter/-in einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom/von der Stadtwehrleiter/-in einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den aktiven Feuerwehrangehörigen sowie der Alters- und Ehrenabteilung und

dem/der Bürgermeister/-in mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem/der Bürgermeister/-in vorzulegen ist und nach dessen/deren Kenntnisnahme die Ortswehrleiter/-innen erhalten.
- (4) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem/der Stadtwehrleiter/-in vorzulegen.

§ 15

Unterführer/-in, Gerätewarte/Gerätewartin

- (1) Als Unterführer/-innen (Zug- und Gruppenführer/-innen) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Unterführer/-innen werden nach erlangter Qualifikation in dieser Funktion eingesetzt, sofern der/die Ortswehrleiter/-in keine Einwände hat. Die Funktion kann jederzeit nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses durch den/die Stadtwehrleiter/-in aberkannt werden.
- (3) Die Unterführer/-innen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte/Gerätewartinnen gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Gerätewarte/Gerätewartinnen haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem/der zuständigen Ortswehrleiter/-in zu melden.

§ 16

Wahlen

- (1) Der/die Stadtwehrleiter/-in und sein/e/ihr/e Stellvertreter/-in werden durch die nach § 5 Abs. 1 S. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen mittels eines Punktesystems gemäß Abs.9 gewählt. Die Ortswehrleiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen werden durch die nach § 5 Abs. 1 S. 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gemäß Abs. 10 gewählt. Wiederwahl ist in beiden Fällen zulässig.
- (2) Der/die Stadtwehrleiter/-in und sein/e/ihr/e Stellvertreter/-in sowie die Ortswehrleiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen

Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin weiterzuführen. Lehnt der/die Stadtwehrleiter/-in, Ortswehrleiter/-in oder der/die entsprechende Stellvertreter/-in aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des/der Stadtwehrleiters/Stadtwehrleiterin, Ortswehrleiters/Ortswehrleiterin oder des/der entsprechenden Stellvertreters/Stellvertreterin entgegen, kann der/die Bürgermeister/-in eine/n geeignete/n Feuerwehrangehörige/n, beim/bei der Stadtwehrleiter/-in oder Ortswehrleiter/-in insbesondere den/der entsprechenden Stellvertreter/-in, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein/e geeignete/r Kandidat/-in für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der/die Bürgermeister/-in nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtrates eine/n geeignete/n wahlberechtigte/n Feuerwehrangehörige/n längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 2 S. 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist und über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

a) Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den/die Stadtwehrleiter/-in und seinen/ihren Stellvertreter/-innen ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer/-in“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der/die Kandidat/-in schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten/Kandidatinnen müssen ihren ersten Wohnsitz in Mügeln haben. Ortswehrleiter/-in und Stadtwehrleiter/-in in Personalunion wird ausgeschlossen.

b) Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den/die Ortswehrleiter/-in und seine/ihre Stellvertreter/-innen ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Gruppenführer/-in“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der/die Kandidat/-in schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten/Kandidatinnen sollen ihren ersten Wohnsitz in Mügeln haben.

(5) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten/-innen enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten/Kandidatinnen sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

- (6) Wahlen sind vom/von der Bürgermeister/-in oder einem/einer von ihm/ihr benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung zwei Beisitzer/-innen, die zusammen mit dem/der Wahlleiter/-in die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer/-innen können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten/Kandidatinnen sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und in den Ortsfeuerwehren davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein/e Kandidat/-in zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keine/r der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahl des/der Stadtwehrleiters/Stadtwehrleiterin sowie seines/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin wird mittels eines Punktesystems durchgeführt. Dazu erfolgt in jeder Ortswehr eine Wahl des/der Stadtwehrleiters/Stadtwehrleiterin und seines/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin in getrennten Wahlgängen. Der/die Kandidat/-in mit den meisten Stimmen erhält die höchste Punktzahl, wobei die höchste Punktzahl dabei der Anzahl der Kandidaten/Kandidatinnen entspricht. Der/die Kandidat/-in mit den zweitmeisten Stimmen erhält einen Punkt weniger als der/die Kandidat/-in mit den meisten Stimmen. Der/die Kandidat/-in mit den drittmeisten Stimmen erhält wiederum einen Punkt weniger als der/die Kandidat/-in mit den zweitmeisten Stimmen usw. Der/die Kandidat/-in mit den wenigsten Stimmen oder gar keinen Stimmen erhält zum Schluss lediglich einen Punkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die erreichten Punkte jedes Kandidaten aus der Wahl jeder Ortswehr werden aufsummiert. Der/die Kandidat/-in mit den meisten Punkten ist gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/-in im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Liegt bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (11) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den

Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- (12) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (13) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den/die Wahlleiter/-in dem/der Bürgermeister/-in zu übergeben.
- (14) Der/die Bürgermeister/-in muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist.
- (15) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 14 erfolgt, beruft der/die Bürgermeister/-in im Benehmen mit dem Stadtrat die Gewählten in die Positionen.
- (16) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber/-innen, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 11 bis 15 statt.
- (17) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.

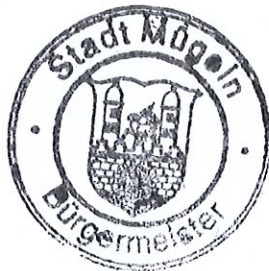
§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Mügeln vom 28.09.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.05.2018, außer Kraft.

ausgefertigt:
Mügeln, den 26.04.2024



Ecke
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

